

Richtlinien zur Förderung von jugendevangelistischen Maßnahmen im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit



Amt für Jugendarbeit
der Evang.-Luth. Kirche
in Bayern

Postfach 45 01 31
90212 Nürnberg

Tel.: (0911) 43 04-281/-243

E-Mail: ostermann@ejb.de
koehler@ejb.de

Auskunft bei: Reinhold Ostermann
Rosita Köhler

- I. Ziel der Förderung
Ziel der Förderung von jugendevangelistischen Maßnahmen im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit ist es, die Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, „als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen“. (OEJ, Nr. 1, Abs. 1, Satz 2, RS 901).
Dabei soll besonders die Vielfalt von jugendgemäßen jugendevangelistischen Veranstaltungen gefördert werden. Hierzu gehören neben bewährten Modellen, wie z. B. evangelistischen Jugendwochen, offenen Abenden und evangelistischen Konzerten, auch neue jugendkulturelle Ansätze der Verkündigung.
- II. Gegenstand der Förderung
Veranstaltungen der evangelischen Jugendarbeit in Bayern mit jugendevangelistischer Zielsetzung können als „Jugendevangelistische Maßnahmen“ finanziell gefördert werden. Es wird unterschieden in:
 - 2.1 Allgemeine Jugendevangelistische Maßnahmen (Typ A)
Jugendevangelistische Maßnahme, die mit unterschiedlichen Methoden und jugendkulturellen Möglichkeiten gestaltet werden. Ein Jugendgottesdienst kann als Bestandteil einer Veranstaltungsreihe zur Maßnahme gehören.
 - 2.2 Musikalische Jugendevangelistische Maßnahmen (Typ M)
Jugendevangelistische Maßnahme, die überwiegend mit musikalischen Formen (Konzert) gestaltet werden.
- III. Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind Träger von Jugendarbeit im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern, Nr. 1 und Nr. 16.
- IV. Förderungsvoraussetzungen
 - 4.1. Jugendevangelistische Maßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn eine jugendevangelistische Zielsetzung verfolgt wird und dies in der inhaltlichen Gestaltung und zeitlichen Schwerpunktsetzung sichtbar wird. Dabei soll die Weiterarbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Richtung evangelische Jugendarbeit und ihrer Verbände intendiert sein. Dies muss aus dem Konzept/der Zielsetzung der Maßnahme ersichtlich sein.
 - 4.1.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in geeigneter Weise für die Durchführung der jugendevangelistischen Veranstaltungen qualifiziert werden.
 - 4.1.2. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sollen darauf abzielen, in ihrer Breite einen möglichst großen Teil der Öffentlichkeit zu erreichen, insbesondere Jugendliche, die von christlicher Jugendarbeit bisher nicht erreicht wurden.
 - 4.1.3. Durch Medien- und Pressearbeit im Einzugsgebiet der Veranstaltungen sollen diese öffentlich wahrgenommen werden.

- 4.1.4. Die Maßnahmen müssen innerhalb Bayerns stattfinden; Ausnahmen davon werden nur gewährt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie über die Grenze hinaus. Die Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch das Amt für evangelische Jugendarbeit (Referat für Jugendevangelisation).
- 4.1.5. Maßnahmen mit mehreren Einzelveranstaltungen, die in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (Veranstaltungsreihe, eine Einladung, eine Band, ein Verkündiger/eine Verkündigerin, usw.) sind als eine Maßnahme abzurechnen und können abrechnungsmäßig nicht gesplittet werden.
- 4.1.6. Bei Maßnahmen in der Evangelischen Jugend gehen wir davon aus, dass schon in der Planung und in der Durchführung beachtet wird, dass der "ökologische Fußabdruck" so gering wie nur möglich ausfällt. Dies gilt für die Anreise, den Einkauf, die verwendeten Materialien und alle sonstigen Verbräuche.
Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen (Bahn, ÖPNV, etc.) bzw. anderen kollektiven Verkehrsmitteln (Reisebus, Kleinbusse etc.) angereist sind, wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet (gilt nur für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen)
- 4.2. Eine Förderung ist nicht möglich bei:
- Jugendgottesdiensten und Sondergottesdienste (Ausnahme siehe 2.1),
 - touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Freizeitmaßnahmen,
 - Maßnahmen, die mehr als eine Übernachtung beinhalten,
 - Maßnahmen, die für den Träger von landesweiter Bedeutung sind und deren Identitätsstärkung dienen,
 - Maßnahmen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend älter als 27 Jahre oder unter 12 Jahre sind,
 - Maßnahmen, die zur Vorbereitung auf die Konfirmation dienen,
 - Maßnahmen im Rahmen des regulären Programms bestehender Jugendgruppen und Träger evangelischer Jugendarbeit,
 - Teilnahme an und Mitarbeit bei Großveranstaltungen,
 - Kinderbibelwochen, Kinderbibeltage u.ä.
- V. Umfang der Förderung
- 5.1. Förderungsfähig sind die für eine Jugendveranstaltung angemessenen Kosten für:
- Honorare und sonstige Kosten für Referentinnen und Referenten, sowie Künstlerinnen und Künstler, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personen aus einem Beschäftigungsverhältnis beim Träger der Maßnahme dienen,
 - Raummieten von Fremdräumen,
 - Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - für die Veranstaltung erforderliche Arbeits- und Hilfsmittel, sofern diese nicht im Eigentum des Trägers/der Trägerinnen der Maßnahme sind.
- 5.2. Höhe der Förderung Typ A. Allgemeine Jugendevangelistische Maßnahme:
- Der Zuschuss kann den Fehlbetrag nicht überschreiten!
 - Der Zuschuss beträgt maximal 20 % der nachgewiesenen förderungsfähigen Kosten.
 - Ein Zuschuss über 400,00 Euro je Maßnahme kann nur gewährt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach 4.1.2 und 4.1.3 erfüllt sind.
 - Ein höherer Zuschuss als 1.200,00 Euro kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und setzt ein besonderes Antragsverfahren voraus (siehe 6.2.).

Höhe der Förderung Typ M. Musikalische Jugendevangelistische Maßnahme:

- Der Zuschuss kann den Fehlbetrag nicht überschreiten!
- Der Zuschuss beträgt maximal 20 % der nachgewiesenen förderungsfähigen Kosten.
- Ein Zuschuss über 300,00 Euro je Maßnahme kann nur gewährt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach 4.1.2 und 4.1.3 erfüllt sind.

Ein höherer Zuschuss als 800,00 Euro kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und setzt ein besonderes Antragsverfahren voraus (siehe 6.2.).

- 5.3. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Seminare von Bands, Liedermacherinnen und Liedermachern, sowie von Singgruppen zur konkreten Vorbereitung von evangelistischen Einsätzen im Sinne dieser Richtlinien, werden nicht nach den hier beschriebenen Regeln abgerechnet, sondern es werden zur Förderung die „Richtlinien zur Förderung von biblisch-theologischen Bildungsmaßnahmen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit“ als Regelwerk herangezogen.

- VI. Antragstellung
Maßgebend ist die Höhe des zu beantragenden Zuschusses.

- 6.1. Bei Maßnahmen innerhalb der Regelförderung (bis 1.200,00 Euro (TypA) bis 800 Euro (TypM) ist eine Voranmeldung nicht erforderlich.

- 6.2. Für einen Zuschuss über die Regelbezuschung hinaus, ist eine ausführliche schriftliche Konzeption der beabsichtigten Maßnahme zu erarbeiten.

Diese ist bis spätestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme dem mittelbewirtschaftende Referent/der mittelbewirtschaftende Referentin im Amt für evangelische Jugendarbeit vorzulegen. Ihm/Ihr wird dadurch die Möglichkeit zur Rücksprache mit dem Veranstalter gegeben.

Für eine fachliche Beratung und weiteren Qualifizierung der Maßnahme wird auf den Referenten / die Referentin für Jugendevangelisation im Amt für evangelische Jugendarbeit verwiesen.

Die Konzeption muss enthalten:

- Die genaue inhaltliche Zielsetzung der Maßnahme.
- Die beabsichtigte Reichweite (regional/überregional/landesweit) sowie die hierfür geplanten Maßnahmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die (altersmäßige) Zielgruppe.
- Die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligten Gruppen und Kreise der Evang. Jugend sowie der Verbände; insbesondere sollte eine der Reichweite entsprechende Kooperation und Vernetzung erkennbar sein.
- Die für die Gestaltung der Maßnahme vorgesehenen Referentinnen und Referenten, sowie Künstlerinnen und Künstler.
- Eine Programmübersicht
- sowie ein Kostenvoranschlag.

Die Fördervoraussetzungen nach 4.1.1. bis 4.1.3. müssen erfüllt sein. Im Auftrag der Landesjugendkammer prüft der mittelbewirtschaftende Referent/die mittelbewirtschaftende Referentin die Einzelanträge und entscheidet über die Zuschusshöhe im Rahmen der Richtlinien.

- VII. Abrechnungsverfahren
- 7.1. Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Antrag auf Formblatt
 - Konzept bzw. Zielsetzung der jugendevangelistischen Maßnahme
 - Bericht über die Veranstaltung
 - Programm (Programmheft/Einladungszettel)
 - Detaillierte Abrechnung der Finanzen (Ausgaben/Einnahmen)
- Für den Fall der Nachprüfung sind die Originalbelege beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.
- 7.2. Bewilligung
Die Frist von sechs Wochen gilt als Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.
Auf die Zahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- VIII. Widerspruch
Gegen den Bescheid kann binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Finanzausschuss der Landesjugendkammer eingelegt werden.
- IX. Beratung und Unterstützung
Das Referat Jugendevangelisation im Amt für evangelische Jugendarbeit bietet den Trägern Beratung in konzeptioneller, organisatorischer und biblisch-theologischer Fragestellung an.
- X. Gültigkeit
Diese Richtlinien gelten in dieser Form ab 01.01. 2015.

Beschluss der Vollversammlung der Landesjugendkammer
27.-29. Juni 2014